G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 2002 | Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	1. 1. 2002	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen	122
203637	10. 1. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums G 131; Gewährung von Unterstützungen nach § 56 Abs. 1, 2 an zum Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes gehörende ehemalige Versorgungsstockinhaber, die wegen der räumlichen Bezogenheit des Artikels 6 § 21 des Fremrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) keine Ansprüche nach dieser Vorschrift haben	125
21210	21. 11. 2001	Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001	125
21210	21. 11. 2001	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001	127
21220	29. 9. 2001	Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. September 2001	127
2123	1. 12. 2000	Gebührenordnung für die Fortbildung der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dental-Hygienikerin oder zum Dental-Hygieniker der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 1. 12. 2000	128

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsidentinisterium	
10. 12. 2001	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	128
18. 12. 2001	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	129
	Innenministerium	
17. 12. 2001	RdErl. – Zulassung von Ausnahmen gem. § 126 der Gemeindeordnung (GO); Einrichtung von Schulgirokonten	130
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
5. 11. 2001	Bek. – Jahresabschlüsse 1999 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg	131
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
8. 1. 2002	Bek. – 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode	132
	Landschaftsverband Rheinland	
31. 1. 2002	Bek. – 10. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	132

I.

20023

Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen

RdErl. des Ministerpräsidenten
v. 1. 1. 2002 – I B 4 – 170 – 1/70

Mein RdErl. vom 30. 11. 1982 (SMBl. NW. 20023) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

1.

Ziffer 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Daneben wird ein Geschenk im Wert von 50 € gewährt.

2.

Ziffer 1.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Daneben wird ein Geschenk im Wert von 50 € gewährt. Das Glückwunschschreiben und das Geschenk werden den Kreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

3.

Ziffer 2.1 Satz 2: Die Beträge werden von 250 DM in 150 €, von 2.500 DM in 1.300 € und von 3.500 DM in 1.800 € geändert.

4.

Die Ziffer 3.13 wird wie folgt geändert:

Der Staatskanzlei sind die Berichte für die Ehrungen zu Nr. 1.3 und 2.1 unter Verwendung des Musters der **Anlage 1 und 2** mit den Änderungen vom 1. Januar 2002 vorzulegen.

Anlagen 1 und 2

Anlage 1

Absender:

PLZ, Ort, Datum:

Sachbearbeiter(in):

Telefon:
(Vorwahl/Rufnummer)

An die
Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

(Eine Ausfertigung nach Anlage 2
- nur bei Glückwünschen zu Nr. 2.1
der Richtlinien- wurde an das)
Bundesverwaltungsamt weitergeleitet.)

Ehrung bei Alters-/Ehejubiläen

Aus Anlass der Vollendung des

_____ Lebensjahres ☐ 65. ☐ 70. ☐ 75. Ehejubiläum

werden ein Glückwunschschreiben und ein Geldgeschenk des Herrn Ministerpräsidenten beantragt.
Hierzu werden folgende Angaben über die zu ehrende(n) Person(en) übermittelt:

Frau/Herr bei Ehejubiläen

Name (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):	Name der Ehefrau (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Geburtsdatum (nur bei Altersjubilaren):	Datum der standesamtlichen Eheschließung:
Das Einverständnis für die Veröffentlichung der persönlichen Daten liegt vor. ☐ Ja ☐ Nein	
Das Geldgeschenk soll überwiesen werden auf das Konto der Kreis-/Stadtkasse:	

Geldinstitut:	Bankleitzahl:	Kontonummer:	Kassenzeichen:

_____
(Unterschrift)

Anlage 2

Absender:

PLZ, Ort, Datum:

Sachbearbeiter(in):

Telefon:
(Vorwahl/Rufnummer)

An das
Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Ehrung bei Alters-/Ehejubiläen

Aus Anlass der Vollendung des

☐ 100. ☐ 105. _____ Lebensjahres ☐ 65. ☐ 70. ☐ 75. Ehejubiläum

werden ein Glückwunschschreiben und – falls die Einkommensgrenze nicht überschritten wird – eine Ehrengabe des Herrn Bundespräsidenten beantragt. Hierzu werden folgende Angaben über die zu ehrende(n) Person(en) übermittelt:

Frau/Herr	bei Ehejubiläen
Name (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):	Name der Ehefrau (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Geburtsdatum (nur bei Altersjubilaren):	Datum der standesamtlichen Eheschließung:
Körperlicher und geistiger Zustand (falls bekannt):	
Die Einkommensgrenze wird offenkundig überschritten: (Alleinstehende: Nettoeinkommen mtl. 1.300 €) (Verheiratet: Nettoeinkommen mtl. 1.800 €) ☐ Ja ☐ Nein	
Das Glückwunschschreiben soll an folgende Behörde übersandt werden: Behörde: Dienststelle/Abt.: Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Ort:	
Die Ehrengabe soll auf folgendes Konto (Behörde) überwiesen werden: Geldinstitut:	Bankleitzahl: / Kontonummer:

(Stempel) (Unterschrift)

– MBl. NRW. 2002 S. 122.

203637

G 131
Gewährung von Unterstützungen nach § 56 Abs. 1, 2 an zum Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes gehörende ehemalige Versorgungsstockinhaber, die wegen der räumlichen Bezogenheit des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) keine Ansprüche nach dieser Vorschrift haben

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 10. 1. 2002 – B 3260 – 1.1 – IV C 3

Meinen Rd.Erl. v. 1. 6. 1970 – B 3260 – 1.1 – IV B 4 – (SMBl. NRW. 203637) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NRW. 2002 S. 125.

21210

Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2001 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 15. Juni 1994 (MBl. NRW. S. 1057) wie folgt neu gefasst:

§ 1

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Apothekerkammer Nordrhein Kammerbeiträge.

Erhebung des Kammerbeitrages

§ 2

(1) Der Kammerbeitrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen nach anliegender Beitragstabelle (Anlage) erhoben, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 4 etwas anderes ergibt. Die Beitragstabelle ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren daraufhin zu überprüfen, ob sie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Apotheken gerecht wird.

Anlage

(2) Für die in öffentlichen Apotheken als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätigen Apothekerinnen oder Apotheker überweist die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter mit ihrem oder seinem eigenen Beitrag die Beiträge ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Bei dieser Überweisung ist – außer der Ordnungs-Nummer der Apotheke – anzugeben, für wen die Beiträge gezahlt werden.

Höhe des Kammerbeitrages

§ 3

(1) Inhaberinnen oder Inhaber öffentlicher Apotheken zahlen Beiträge, die entsprechend dem Jahresumsatz der Apotheke gestaffelt sind. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Die oder der Beitragspflichtige hat durch eine Erklärung über die Höhe des Umsatzes nachzuweisen, dass die von ihr oder ihm getroffene Einstufung richtig ist. Der Erklärung ist entweder eine Durchschrift der Umsatzsteuer-Erklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Dabei können betriebsfremde Umsatzanteile abgesetzt werden. Falls diese Erklärung nicht vorgelegt wird, wird die oder der Beitragspflichtige mit dem sich aus der Beitragstabelle ergebenden Höchstbeitrag veranlagt. Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Für neu errichtete Apotheken entrichtet die Apothekeninhaberin oder der Apothekeninhaber vom Monat der Neueröffnung ab zunächst den Beitrag für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke, vom ersten Tag des auf die Apothekeneröffnung folgenden Quartals ab den Mindestbeitrag für Apothekenleiterinnen oder Apothekenleiter gemäß Beitragstabelle. Nach Ablauf eines vollen Quartals erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Quartalsumsatz, der durch Vervierfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Der Apothekerkammer Nordrhein ist die so ermittelte Umsatzgruppe bekannt zu geben.

(4) Kammerangehörige,

- die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von Euro 24,–,
- die als Apothekerinnen oder Apotheker außerhalb der öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen im Jahr einen Beitrag in Höhe von Euro 96,–,
- die den Beruf der Apothekerin oder des Apothekers nicht ausüben, zahlen im Jahr einen Beitrag von Euro 36,–,
- die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von Euro 9,–.

(5) In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Zahlung des Beitrages

§ 4

(1) Der Beitrag (§§ 2 und 3 Abs. 4) ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.

(2) Leistet die oder der Beitragspflichtige nicht, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Mit dieser Mahnung wird eine Mahngebühr von Euro 5,– und ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 v.H. des geschuldeten Betrages erhoben.

(3) Leistet die oder der Beitragspflichtige nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NRW. S. 50) vollstreckt.

Widerspruch-Aussetzung

§ 5

(1) Durch Erhebung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage wird die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung des Beitrages nicht aufgehalten.

(2) Die Apothekerkammer Nordrhein kann die Vollziehung des angefochtenen Beitragsbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen eine unbillige Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Schlussbestimmungen

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 15. Juni 1994 (MBl. NRW. S. 1057) außer Kraft.

Anlage

Beitragstabelle
zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Beiträge für Inhaberinnen/Inhaber öffentlicher Apotheken
vierteljährlich

Jahresumsatz			
Beitrags-Gruppe	von TEuro	bis TEuro	Beitrag Euro
1	0	175	41,00
2	175	200	51,00
3	200	225	60,00
4	225	250	69,00
5	250	275	78,00
6	275	300	87,00
7	300	325	97,00
8	325	350	106,00
9	350	375	115,00
10	375	400	124,00
11	400	425	133,00
12	425	450	143,00
13	450	475	152,00
14	475	500	161,00
15	500	525	170,00
16	525	550	179,00
17	550	575	189,00
18	575	600	198,00
19	600	625	207,00
20	625	650	216,00
21	650	675	225,00
22	675	700	235,00
23	700	725	244,00
24	725	750	253,00
25	750	775	262,00
26	775	800	271,00
27	800	825	281,00
28	825	850	290,00
29	850	875	299,00
30	875	900	308,00
31	900	925	317,00
32	925	950	327,00
33	950	975	336,00
34	975	1.000	345,00
35	1.000	1.025	354,00
36	1.025	1.050	364,00
37	1.050	1.075	373,00
38	1.075	1.100	382,00
39	1.100	1.125	391,00
40	1.125	1.150	400,00
41	1.150	1.175	410,00
42	1.175	1.200	419,00
43	1.200	1.225	428,00
44	1.225	1.250	437,00
45	1.250	1.275	445,00
46	1.275	1.300	453,00
47	1.300	1.325	462,00
48	1.325	1.350	470,00
49	1.350	1.375	478,00
50	1.375	1.400	486,00
51	1.400	1.425	494,00
52	1.425	1.450	503,00
53	1.450	1.475	511,00
54	1.475	1.500	519,00
55	1.500	1.525	527,00
56	1.525	1.550	535,00
57	1.550	1.575	543,00
58	1.575	1.600	552,00
59	1.600	1.625	560,00
60	1.625	1.650	568,00
61	1.650	1.675	576,00
62	1.675	1.700	584,00
63	1.700	1.725	593,00
64	1.725	1.750	601,00
65	1.750	1.775	609,00
66	1.775	1.800	617,00
67	1.800	1.825	625,00
68	1.825	1.850	633,00
69	1.850	1.875	642,00
70	1.875	1.900	650,00
71	1.900	1.925	658,00
72	1.925	1.950	666,00
73	1.950	1.975	674,00
74	1.975	2.000	683,00

Jahresumsatz			
Beitrags-Gruppe	von TEuro	bis TEuro	Beitrag Euro
75	2.000	2.025	691,00
76	2.025	2.050	699,00
77	2.050	2.075	707,00
78	2.075	2.100	715,00
79	2.100	2.125	723,00
80	2.125	2.150	732,00
81	2.150	2.175	740,00
82	2.175	2.200	748,00
83	2.200	2.225	756,00
84	2.225	2.250	764,00
85	2.250	2.275	773,00
86	2.275	2.300	781,00
87	2.300	2.325	789,00
88	2.325	2.350	797,00
89	2.350	2.375	805,00
90	2.375	2.400	813,00
91	2.400	2.425	822,00
92	2.425	2.450	830,00
93	2.450	2.475	838,00
94	2.475	2.500	846,00
95	über	2.500	854,00

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. November 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein- Westfalen
III B 3 – 0810.84 –

Im Auftrag
Godry

Die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

– MBl. NRW. 2002 S. 125.

21210

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. November 2001 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 11. Dezember 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Juni 2000 (MBl. NRW. S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird der Betrag „270,00 DM“ ersetzt durch „150,00 Euro“.
2. In § 1 Nr. 2 wird der Betrag „300,00 DM“ ersetzt durch „150,00 Euro“.
3. In § 1 Nr. 3 wird der Betrag „150,00 DM“ ersetzt durch „75,00 Euro“.
4. In § 1 Nr. 4 wird der Betrag „100,00 DM“ ersetzt durch „50,00 Euro“.
5. In § 1 Nr. 5 wird der Betrag „1.500,00 DM“ ersetzt durch „750,00 Euro“.
6. Nach § 1 Nr. 5 wird folgende Nummer angefügt: „6. Nachauditieren eines Handbuches 175,00 Euro.“

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. November 2001

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.84.1 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. November 2001 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2001

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

– MBl. NRW. 2002 S. 127.

21220

Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. September 2001

Artikel I

§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. April 1980 (MBl. NRW. S. 2406) wird wie folgt gefasst:

„Die Tageskasse soll höchstens 2.500 € enthalten.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.58.1 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Haushalts- und Kassenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt" bekanntgemacht.

Münster, den 29. September 2001

Der Präsident
Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NRW. 2002 S. 127.

2123

Gebührenordnung für die Fortbildung der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dental-Hygienikerin oder zum Dental-Hygieniker der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 1. 12. 2000

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2000 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), folgende Gebührenordnung für die Fortbildung der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dental-Hygienikerin oder zum Dental-Hygieniker beschlossen:

§ 1

(1) Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung zur Teilnahme am Fortbildungslehrgang beträgt 140,61 Euro je Teilnehmer.

(2) Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.

§ 2

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am Fortbildungslehrgang beträgt 14.725,20 Euro je Teilnehmer.

(2) Die Gebühr wird fällig mit der Annahmeerklärung auf der Grundlage des Zulassungsbescheides der Kammer.

(3) Die Gebühr kann in vier Raten von je 3.681,30 Euro gezahlt werden. Die Raten werden fällig zu Beginn des Fortbildungslehrganges und jeweils zu Beginn des dritten, vierten und letzten Monats der Aufstiegsfortbildung.

(4) Im Falle des Rücktritts erfolgt Erstattung der Gebühren gem. Absatz 2, wenn der Fortbildungsplatz noch rechtzeitig durch einen anderen Teilnehmer besetzt werden kann, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,56 Euro.

§ 3

(1) Die Gebühr für die Abschlussprüfung beträgt 304,22 Euro je Teilnehmer.

(2) Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung.

(3) Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt Erstattung, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,78 Euro.

§ 4

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Gebührenordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 5

Diese Gebührenordnung für die Fortbildung der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dental-Hygienikerin oder zum Dental-Hygieniker tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. November 2001

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 810.74.2.

Im Auftrag
Godry

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 5. Dezember 2001

Dr. W. Dieckhoff
Präsident
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2002 S. 128.

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 10. 12. 2001 – III. 4 – 130 – 5/70

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden war

1. Herrn
   Heinz-Peters Anders
   47495 Rheinberg

2. Herrn
   Alexander Bauer
   Clairton, Pennsylvania/USA

3. Frau
   Almuth Brabant
   47495 Rheinberg

4. Herrn
   Alexander Brinker
   57368 Lennestadt

5. Herrn
   Saverio Caridi
   42289 Wuppertal

6. Herrn
   Tino Caridi

42289 Wuppertal

7. Herrn
Mohamed Ali Chaaban
47495 Rheinberg

8. Herrn
Wilfried de Cloe
46569 Hünxe

9. Herrn
Daniel Dierks-Lünz
33039 Nieheim

10. Herrn Polizeimeister
Thorsten Eckardt
47441 Moers

11. Herrn
Hardy Endemann
33039 Nieheim

12. Herrn
Thomas Ertmer
42553 Velbert

13. Herrn
Polizeikommissar
Frank Felix
58332 Schwelm

14. Frau Polizeimeisterin
Rebecca Hammer
45481 Mülheim an der Ruhr

15. Herrn
Mathias Illinger
57392 Schmallenberg

16. Herrn
Renato Illinger
57392 Schmallenberg

17. Herrn
Karsten Wilhelm Inderhees
41334 Nettetal

18. Hernn
Markus Jung
57413 Finnentrop

19. Herrn
Mark Karlstedt
41238 Mönchengladbach

20. Frau
Vasilka Kircher
58332 Schwelm

21. Frau
Irene Klein
33659 Bielefeld

22. Schülerin
Nadine Klein
33659 Bielefeld

23. Frau
Polizeiobermeisterin
Stephanie Knott
45481 Mülheim an der Ruhr

24. Herrn
Reinhard Löwe
58332 Schwelm

25. Herrn
Polizeiobermeister
Jörg Luftmann
45481 Mülheim an der Ruhr

26. Herrn
Dragoljub Milosevic
42285 Wuppertal

27. Herrn
Dominik Schlick
33039 Nieheim

28. Herrn
Hubert Schmidt
45549 Sprockhövel

29. Herrn
Polizeihauptkommissar
Jürgen Schmitt
42117 Wuppertal

30. Herrn Polizeihauptmeister
Bernd Scholten
41468 Neuss

31. Herrn Polzeiobermeister
Thomas Selheim
45289 Essen

32. Herrn
Frank Terbeck
46049 Oberhausen

33. Herrn
Joachim Tietjen
27442 Gnarrenburg

– MBl. NRW. 2002 S. 128.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 18. 12. 2001 – III.4-150-1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Kurt Busch, Essen
- Fredi Camminadi, Hemer
- Günther Detert, Wesel
- Dr. jur. Helmut Eckert, Alsdorf
- Wilhelm Evers, Ratingen
- Wilhelm Glösekötter, Rheine
- William Fairgrieve Hall, Goch
- Erich Heckelmann, Grevenbroich
- Hermann Jansen, Mönchengladbach
- Peter Kraft, Ratingen
- Dr. Hans Dieter Krampe, Bottrop
- Günter Oberpenning, Rödinghausen
- Hildegard Schleithoff, Steinfurt
- Bernhard Spellerberg, Mönchengladbach
- Reinhold Trinius, Porta Westfalica
- Willi Wahl, Krefeld
- Gerhard Wattenberg, Vlotho
- Hans Georg Bernhard Weiss, Monschau
- Reinhard Wilmbusse, Lemgo
- Werner Wolf, Mönchengladbach
- Professor Dr. Joseph Franz Ernst, Paderborn
- Claas Kleyboldt, Köln
- Karl-Heinz Hahne, Mülheim
- Joseph Franz Peter Hilbrand, Herten
- Professor Dr. Uwe Holtz, Bonn
- Professor Dr. Dr. H.c. Franz-Xaver Kaufmann, Bielefeld
- Professor Dr. Franz Nuscheler, Duisburg
- Professor Dr. Wolfgang Franz Friedrich Opferkuch,

Bochum
- Professor Dr. Günter Urban, Roetgen
- Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu, Leverkusen
- Manfred Baller, Breckerfeld
- Johann Bolten, Mönchengladbach
- Berthold Holzgreve, Bochum
- Reiner Nause, Oberhausen
- Dr. Dieter Offergeld, Münster
- Wilfried Ring, Remagen
- Adolf Jakob Schmitt, Meckenheim
- Professor Dr. Ernst Pappermann, Köln
- Elsbeth Rickers, Wenden
- Ilse Beckers, Düsseldorf
- Dipl.-Berging. Peter Scherer, Essen
- Otto Winfried Kimmel, Ibbenbüren
- Dr. Klaus Otto Böhlhoff, Düsseldorf
- Dr. h.c. Kurt Stähler, Düsseldorf
- Dipl-Volksw./Dipl.-Kfm. Karlheinz Wissmer, Düsseldorf
- Christian Vogedes, Gelsenkirchen
- Professor Dr. Werner Audretsch, Düsseldorf
- Lucia Mennicken, Roetgen
- Lothar Steinhaus, Paderborn
- Manfred Voß, Willich
- Herbert Weltrich, Düsseldorf
- Dr. Joachim Wüllenweber, Mönchengladbach
- Walter Borger, Velbert
- Hans-Otto Christiansen, Düsseldorf
- Franz Falke, Senden
- Herbert Wilhelm Hölters, Krefeld
- Ralf Holtmeyer, Dortmund
- Peter Klug, Leverkusen
- Manfred-Ludwig Mayer, Düsseldorf
- Dr. Claus Stauder, Essen
- Dr. Rolf Wedewer, Leverkusen
- Dipl.-Ing. Heinz-Wilhelm Wehrmann, Detmold
- Manfred Rütten, Monheim
- Dipl.-Kfm. Helmut Werner, Stuttgart

– MBl. NRW. 2002 S. 129.

Innenministerium

Zulassung von Ausnahmen gem. § 126 der Gemeindeordnung (GO) Einrichtung von Schulgirokonten

RdErl. d. Innenministeriums
v. 17. 12. 2001 – 34 – 63.40.10 – 1320/01

Seit dem Jahre 1996 sind von einer Vielzahl von Gemeinden Anträge nach der Experimentierklausel des § 126 GO gestellt worden, denn die Schulen dieser Gemeinden sollten zusätzlich zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auch die kassenmäßige Abwicklung übernehmen. Dieses erforderte die Zulassung einer Ausnahme vom Grundsatz der Einheitskasse des § 91 GO, weil die neue Form „Schulgirokonto" kassenrechtlich weder als Zahlstelle, noch als Einnahmekasse oder als Handvorschuss (§§ 3 und 4 GemKVO) eingeordnet werden konnte.

Durch die Bestimmungen des Artikel 2, Nummern 4 und 5 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)" vom 27. 11. 2001 (GV. NRW. 2001 S. 811) sind die kassenrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden geändert worden. Das Gesetz ist nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten, so dass ab dem Haushaltsjahr 2002 die Zulassung einer Ausnahme von § 91 GO nicht mehr erforderlich ist.

A.

Der § 91 Abs. 1 GO wurde wie folgt gefasst:

„Die Gemeindekasse erledigt die Kassengeschäfte der Gemeinde. Die Kassengeschäfte können für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich von anderen Stellen der Verwaltung besorgt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet ist. § 97 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden."

Durch diese Neuregelung wird das Recht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, andere Stellen der Verwaltung mit der Erledigung von Kassengeschäften zu beauftragen, ausgeweitet. Wie bei der Besorgung der Kassengeschäfte der Gemeinde durch Dritte, muss die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung weiterhin gewährleistet sein. Außerdem bleibt die Möglichkeit erhalten, die Buchführung von den Kassengeschäften abzutrennen.

B.

Der § 91 Abs. 5 GO erhält folgende Fassung:

„Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die mit Kassengeschäften beauftragten Beschäftigten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen."

Die Ausweitung dieser Vorschrift auf alle Beschäftigen ist eine Konsequenz aus der Änderung des Absatzes 1. Aus Sicherheitsgesichtspunkten muss für die mit Kassengeschäften Beauftragten das Verbot der Anordnung von Zahlungen im gleichen Umfang gelten wie dies für die heute in der Gemeindekasse beschäftigten Beamten und Angestellten gilt.

C.

Der § 3 GemKVO erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zahlstellen, Girokassen

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden; ihnen können auch Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 übertragen werden.

(2) Für die Erledigung bargeldloser Kassengeschäfte können Girokassen für Stellen der Verwaltung eingerichtet werden, wenn diese Kassengeschäfte anstelle der Gemeindekasse besorgen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen und der Girokassen."

An die bereits heute in vielen Gemeinden bei den Schulen bestehende Kassenform „Schulgirokonto" werden nach den vorliegenden Kenntnissen weniger Anforderungen zu stellen sein als an eine Zahlstelle. Da der Zahlungsverkehr in der Regel bargeldlos abgewickelt wird, soll die neue Kassenform als „Girokasse" bezeichnet werden.

Diese Neuregelung gilt nicht nur für die Schulen, sondern auch für andere funktional begrenzte Aufgabenbereiche der kommunalen Verwaltung. Sie ist Teil des neuen Steuerungsmodells, stärkt die kommunale Selbstverwaltung beim dezentralen Ressourceneinsatz und fördert das wirtschaftliche Handeln insbesondere im Rahmen der Budgetierung.

Wie bereits im Jahre 1999 die Erprobung zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen werden konnte, wird nach mehrjähriger Erprobung des „Schulgirokontos" jetzt aus aktuellem Anlass des Modellversuchs „Selbstständige Schule" die Erprobungsphase zu „Schulgirokonten" mit der o. a. gesetzlichen Regelung und dem In-Kraft-Treten nach der Veröffentlichung abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erledigen sich zu diesem Zeitpunkt die von mir im Rahmen der

Zulassung von Ausnahmen von § 91 GO gemäß § 126 GO getroffenen Entscheidungen, soweit sie sich im Rahmen der Neuregelung bewegen. Die in den entsprechenden Erlassen festgelegten Berichtspflichten bzw. die Pflichten zur Vorlage von Unterlagen entfallen.

– MBl. NRW. 2002 S. 130.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 1999 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 5. 11. 2001 – 50 58 07/08

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 3. Tagung am 23. November 2000 die Jahresabschlüsse 1999 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg entsprechend den Bilanzen zum 31. Dezember 1999 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 1999 festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

- Den Jahresüberschuss des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm von 171.387,51 DM auf neue Rechnung vorzutragen;
- Den Jahresüberschuss des Westf. Jugendheimes Tecklenburg in Höhe von 392.503,63 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse sind von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf – Gemeindeprüfungsamt – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Westf. Heilpädagogisches Kinderheim Hamm:

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm zum 31. Dezember 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westfälischen Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kinderheims sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kinderheimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kinderheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, am 3. Mai 2000

Düsseldorf, den 29. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-16 –

Im Auftrag
Schönershofen

Westfälisches Jugendheim Tecklenburg:

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Jugendheimes Tecklenburg zum 31. Dezember 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Jugendheimes Tecklenburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie entsprechend der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westfälischen Jugendheimes Tecklenburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des

Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendheimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Jugendheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, am 1. Mai 2000

Düsseldorf, den 29. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-17 –

Im Auftrag

Schönershofen

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Westf. Schulen – in Münster, Warendorfer Straße 25, Zimmer 222, eingesehen werden.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

– MBl. NRW. 2002 S. 131.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode

Bek. d. Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 8. 1. 2002

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am

7. März 2002
in den Räumlichkeiten des Seehotels Geldern, See Park Janssen, Danziger Straße 5, 47608 Geldern, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr.

Düsseldorf, den 8. Januar 2002

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Schneider

– MBl. NRW. 2002 S. 132.

Landschaftsverband Rheinland

10. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 31. 1. 2002

Die 10. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 28. Februar 2002, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Resolution zum Landespflegegesetz
5. Feststellung der Jahresabschlüsse 2000 der Rheinischen Kliniken und der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 mit Haushaltsplan und Anlagen

6.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2002 sowie Investitionsprogramm für 2001–2005

6.2 Wirtschaftspläne 2002

7. Fragen und Anfragen

Köln, den 31. Januar 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569